



Koordinierungsstelle
für **wissenschaftliche**
Universitätsbibliotheken
in Deutschland

Leihverkehr für wissenschaftliche Universitätsbibliotheken

Mit einer detaillierten Darlegung der Regelungen im Sinne
des Kulturgutschutzgesetzes von 2016

Inhalt

Einleitung	1
Grundlagen	2
Nationaler Leihverkehr	4
Internationaler Leihverkehr	4
Referenzen/Literatur	8
Anhang	10
Ausschnitte aus dem Gesetz zur Neuregelung des Kulturgutschutzrechts	10
§20 Kulturgutverkehrsfreiheit	10
§21 Ausfuhrverbot	10
§24 Genehmigungspflichtige Ausfuhr von Kulturgut; Verordnungsermächtigung	10
§25 Allgemeine offene Genehmigung	11
§26 Spezifische offene Genehmigung	11
§28 Einfuhrverbot	11
Verordnung (EG) Nr. 116/2009	12
Musterverträge/Vorlagen	15

Einleitung

Der Leihverkehr ist ein Kernbereich des praktischen Sammlungsmanagements. Damit verbunden sind vor allem Verwaltungs- und Dokumentationspraktiken. Der Leihverkehr ist in den meisten Institutionen im Rahmen von Betriebs- bzw. Sammlungsordnungen geregelt. Zudem kann der (insbesondere internationale) Leihverkehr gesetzlichen Regelungen unterliegen.

Grundlage allen Leihverkehrs sind geklärte Eigentums- und Besitzverhältnisse. Im Regelfall dürfen nur Objekte verliehen werden, bei denen der Leihgeber auch tatsächlicher Eigentümer ist. Diese rechtlichen Rahmenbedingungen sind in der Handreichung Besitz und Eigentum (2015)¹ der Koordinierungsstelle für wissenschaftliche Universitätsammlungen detailliert beschrieben.

Was genau wird unter Leihverkehr verstanden? In der Regel geht es um eine temporäre Veränderung der Besitzverhältnisse, verbunden mit einer Ortsverlagerung eines oder mehrerer Objekte. Diese Veränderung sollte auf jeden Fall vertraglich fixiert werden. Sie geht insgesamt mit einem nicht unerheblichen Arbeitsaufwand einher. Die temporäre Leihe ist meist zweckgebunden: z.B. für Ausstellungsprojekte, Konservierungs- bzw. Restaurierungsmaßnahmen sowie Dokumentationsarbeiten (Fotografie).

Relevant für den Leihverkehr zwischen wissenschaftlichen Sammlungen ist vor allem die Ausleihe von Typusmaterial in den Naturwissenschaften bzw. Originalen in den Kunst- und Kulturwissenschaften. Meist handelt es sich um einen Austausch zwischen feststehenden Partnern mit weniger formalisierten Verfahrensweisen.

Schriftliche Fixierungen sind ebenso essentiell wie eine professionelle Dokumentation des Leihvorgangs.² Regelungen des nationalen sowie internationalen Leihverkehrs zählen zu den Mindestanforderungen an gesamtuniversitäre Sammlungsordnungen.³ Durch das Gesetz zur Neuregelung des Kulturgutschutzrechts vom 31. Juli 2016 haben sich für den internationalen Leihverkehr einige Aspekte verändert, die jedoch dem Austausch von wissenschaftlichem Material nicht im Wege stehen. Auf diese Regelungen wird etwas ausführlicher im Kapitel zum internationalen Leihverkehr eingegangen.

Unbefristete Leihgaben, oft auch als „Dauerleihgaben“ oder manchmal als „Depositum“⁴ bezeichnet, werden aufgrund ihres unbefristeten Charakters im Rahmen dieser Empfehlung nicht weiter behandelt. Sie werden in anderen Empfehlungen für die Arbeit in Museen erläutert.⁵

1 <http://wissenschaftliche-sammlungen.de/de/service-material/handreichungen/besitz-und-eigentumsfragen-2015> (Dezember 2019)

2 Am Ende dieser Handreichung sind online frei nutzbare **Musterverträge** bzw. **Vorlagen** zusammengefasst.

3 Siehe: Mindestanforderungen an Sammlungsordnungen (2015). Alle bisher erschienen Sammlungsordnungen thematisieren zumindest die Zuständigkeiten des Leihverkehrs. Der Dresdner Sammlungsordnung sind darüber hinaus Musterformulare wie z.B. ein Leihvertrag beigelegt. Eine Übersicht zu den bisher erschienenen Sammlungsordnungen findet sich in den Mindestanforderungen für Sammlungsordnungen (April 2017), Seite 3. Online: <http://wissenschaftliche-sammlungen.de/de/service-material/handreichungen/mindestanforderungen-sammlungsordnungen-2015> (Dezember 2019)

4 Begriff aus dem Archivwesen.

5 Siehe dazu u.a. Leitfaden zum Erwerb von Museumsgut. Eine Handreichung für die Museen im Land Niedersachsen (2013), S. 136–137; Deutscher Museumsbund e.V. (Hrsg): Nachhaltiges Sammeln. Ein Leitfaden zum Sammeln und Abgeben von Museumsgut, Berlin, Leipzig, 2011. Dort unter Punkt 4.2.4 (Dauer-) Leihgabe von Museum zu Museum: „Auch eine längerfristige oder dauerhafte Leihgabe von einem Museum zu einem anderen Museum kann als Abgabeform grundsätzlich in Betracht kommen. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten sind in einer Vereinbarung zu regeln, die beide Partner unterzeichnen. Bei dieser Art der Aussonderung verbleibt das Eigentum bei dem leihgebenden Museum, während das leihnehmende Museum Besitzer wird.“ S. 34.

Grundlagen

Der Leihverkehr gehört für Museen und wissenschaftliche Einrichtungen zur gängigen Praxis. Jede Institution hat dafür individuelle Verfahren entwickelt. Jedoch trifft das für Universitätssammlungen mit oft wechselnden Ansprechpartnern nicht immer zu. Sammlungsverantwortliche kommen meist aus der Wissenschaft und sind mit dem Sammlungsmanagement nicht so vertraut wie ausgebildete Museologen. Sie müssen sich erst in den Vorgang einarbeiten und übernehmen im Regelfall die bisherige Praxis (meist der Vorgänger) und führen diese fort. In manchen Fällen müssen sie auch eigene Abläufe entwickeln, wobei Leitfäden oder Empfehlungen helfen sollen, diese Praxis zu professionalisieren. Dabei sind Fehler oft unvermeidlich, die in ihrer Konsequenz sogar zum Verlust von Sammlungsobjekten führen können. Erwähnt sei hier z.B. eine lückenhafte oder gar fehlende Dokumentation der Ausleihe, die den Leihverkehr beim Personalwechsel gegebenenfalls in Vergessenheit geraten lässt (Dissoziation)⁶. Das kann dazu führen, dass Leihgaben nicht zurückgegeben bzw. nie zurückgefordert werden.

Das Institut für Museumsforschung und ganz speziell die AG Sammlungsmanagement der Fachgruppe Dokumentation im Deutschen Museumsbund stellen ergänzend zum ausführlichen Dokumentationsstandard SPECTRUM⁷ grundlegende Verfahren des Sammlungsmanagements⁸, d.h. auch des Leihverkehrs, in kurzen Erläuterungstexten vor. Diese Zusammenfassungen werden durch Ablaufdiagramme visualisiert. Hier können folgende Dokumente heruntergeladen werden: **Leihannahme**⁹, **Transport**¹⁰ und **Leihabgabe**¹¹.

Zudem sollten Institutionen über eigene Richtlinien für den Leihverkehr verfügen, am besten als eigenständiges Kapitel in einem schriftlich fixierten Sammlungskonzept.¹²

Selbstverständlich für einen reibungslosen Leihverkehr sind die Sorgfaltspflichten des Leihnehmers. Das betrifft nicht nur den konservatorischen Umgang mit dem geliehenen Objekt, sondern tangiert auch ethische Fragen der Ausleihe (z.B. illegaler Handel¹³ oder den Umgang mit Human remains¹⁴).

6 Der Begriff (entlehnt aus der Chemie) steht für den Zerfall zusammengehörender Einheiten, was im Museumsbereich mit dem Verlust von Informationen gleichgesetzt ist, um u.a. Objekte aufzufinden oder um sie zu identifizieren etc. Aus: Waentig, Friederike: Präventive Konservierung. Ein Leitfaden, Berlin 2014. (Beiträge zur Museologie, Nr. 5, hrsg. v. ICOM Deutschland).

7 <https://wissenschaftliche-sammlungen.de/de/service-material/materialien/dokumentationsstandard-spectrum-auf-deutsch-2013> (Dezember 2019), Leihannahme S. 57–65, Transport S. 95–101, Versicherung und Staatshaftung S. 139–145, Rechteverwaltung S. 161–172, Leihanfragen S. 177, Leihabgabe S. 191–201, Verlust und Beschädigung 203–208.

8 <http://www.ag-sammlungsmanagement.de/index.php/handreichungen/9-handreichungen/14-kurztexte-und-ablaufdiagramme> (Dezember 2019)

9 http://www.ag-sammlungsmanagement.de/images/sampledData/Dokumente/Kurzdiagramme/Verfahren-Leihannahme_Grafik-Text.pdf (Dezember 2019)

10 http://www.ag-sammlungsmanagement.de/images/sampledData/Dokumente/Kurzdiagramme/Verfahren-Transport_Grafik-Text.pdf (Dezember 2019)

11 http://www.ag-sammlungsmanagement.de/images/sampledData/Dokumente/Kurzdiagramme/Verfahren-Leihabgabe_Grafik-Text.pdf (Dezember 2019)

12 <http://wissenschaftliche-sammlungen.de/de/service-material/handreichungen/leitfaden-sammlungskonzept-und-leitbild-2014> (Dezember 2019).

13 Rote Liste von ICOM international, online: <http://icom.museum/resources/red-lists-database/> (Dezember 2019)

14 Siehe dazu: Stuttgarter Empfehlungen zum Umgang mit Präparaten aus menschlichem Gewebe in Sammlungen, Museen und öffentlichen Räumen (2003). Online: <http://wissenschaftliche-sammlungen.de/files/8213/7275/6102/EmpfehlungenAeB.pdf> (Dezember 2019); Leiden Declaration on Human Anatomy / Anatomical Collections (2012). Online: <https://www.universiteitleiden.nl/binaries/content/assets/geesteswetenschappen/lucas/leiden-declaration.pdf> (Dezember 2019); Empfehlungen zum Umgang mit menschlichen Überresten in Museen und Sammlungen (2013). Online: <http://www.museumsbund.de/wp->

Eine umfängliche Dokumentation des Leihvorgangs und das Hinterlegen entsprechender Vermerke für andere sind wesentlich für den professionellen Umgang mit Sammlungsobjekten. Nach Möglichkeit sollte eine zentrale Stelle für die Verwaltung des Leihverkehrs zuständig sein. Zudem sind Fragen zu Versicherung und Transport elementar. Besonders die (manchmal nicht vorhandene) Schadensregulierung kann zu Streitigkeiten führen und zum Unwillen der Leihgeber, in Zukunft noch Objekte zu verleihen.

Folgende schriftlich vereinbarte Punkte empfehlen sich als Vertragsgrundlage. Meist beinhalten standardisierte, von Juristen erstellte Leihverträge bereits diese Abschnitte (auch im Detail):

1. Vertragsparteien (wer verleiht wem)
2. Zweck der Leihgabe (klar vereinbaren, wozu die Objekte ausschließlich genutzt werden sollen)
3. Vertragsgegenstand (eindeutige Merkmale der Objekte, am besten Fotodokumentation)
4. Zeitraum der Leihe (Vertragsdauer mit Beginn und Enddatum, evtl. Kündigungsklausel)
5. Leihbedingungen (Festlegung des Ortes, Zugänglichkeit, konservatorische Bedingungen, Sicherheit, Erhaltung, Umgang mit Ergebnissen aus wissenschaftlichen Recherchen, etc.)

Zu beachten ist des Weiteren, dass mit einzelnen Objekten auch Rechte verbunden sein können (z.B. Urheberrechte¹⁵), die keine uneingeschränkte Nutzung bzw. Verwertung der Ergebnisse erlauben. Auch personenbezogene Informationen unterliegen Rechtsvorschriften (z.B. Datenschutz).

Spezielle Regelungen betreffen den Umgang mit Hinweisen zu den Objekten oder Verfahren, wie auf unvorhergesehene Ereignisse reagiert werden soll. Der bereits angesprochene Dokumentationsstandard SPECTRUM behandelt einzelne Verfahren sehr ausführlich.

Für die Objektausleihe ist der Transport von zentraler Bedeutung. In diesem Zusammenhang gilt es auch, die Versicherungsfrage zu klären. Eine Schadensdeckung ist nur bei Einhaltung der Bedingungen des Versicherungsvertrages gewährleistet. In den meisten Fällen existieren dafür Regelungen bzw. geben die Universitäten Leitlinien vor. Institutionen mit häufigem Leihverkehr haben hierfür bereits eine Routine entwickelt. Ansonsten sollte unbedingt die Verwaltung konsultiert bzw. bei erfahrenen Kollegen nachgefragt werden. Letztendlich ist der (monitäre) Wert des zu verleihenden Objektes ausschlaggebend.

Es ist ratsam, genau zu studieren, welche besonderen Bedingungen von Seiten der Versicherung für Verpackung und Transport gelten. Zu klären sind die Art des Transportes und das Vorgehen im Schadensfall. In der Regel übernimmt der Leihnehmer¹⁶ die Kosten des Transports von „Nagel zu Nagel“, die sich nach den Bedingungen des Leihgebers und der Versicherung richten. An dieser Stelle sei darauf verwiesen, dass letztendlich der Leihgeber das Risiko kalkulieren muss und die Leihgabe dementsprechend verhältnismäßig sein sollte. Für den internationalen Leihverkehr übernimmt im Regelfall die Spedition die Zollformalitäten. In Absprache mit dem Transportunternehmen sollte die entsprechende Vorlaufzeit kalkuliert werden.

<content/uploads/2017/04/2013-empfehlungen-zum-umgang-mit-menschl-ueberresten.pdf> (Dezember 2019).

15 <https://wissenschaftliche-sammlungen.de/de/service-material/handreichungen/leitfaden-universitaetssammlungen-und-urheberrecht-2015> (Dezember 2019).

16 Person oder Institution, die ein Objekt von einer Person oder einer Institution für einen definierten Zeitraum und Zweck entleiht.

Nationaler Leihverkehr

Der Leihverkehr innerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland unterliegt keinen gesonderten gesetzlichen Regelungen. Die Leihpartner bestimmen den Handlungsrahmen innerhalb der gesetzlichen Vertragsfreiheit selbst. Auf dieser Basis erfolgt der Leihverkehr zwischen Forschungseinrichtungen, Universitäten und Museen.

Der Leihverkehr im Rahmen von Ausstellungsprojekten in der Hochschullehre wird von Isabel Atzl und Stefan Schulz näher erläutert. Sie haben dafür eine online frei zugängliche Handreichung erstellt, bei der das Thema Leihverkehr in allen wesentlichen Punkten abgehandelt ist.¹⁷ Die Publikation bietet praktische Checklisten zu Leihanfragen und Leihvertrag (Minimalanforderung), die einen schnellen Einstieg in das Thema ermöglichen.

Internationaler Leihverkehr

Der internationale Leihverkehr unterliegt gesonderten gesetzlichen Regelungen (z.B. Zollformalitäten). Seit Sommer 2016 ist das Gesetz zur Neuregelung des Kulturgutschutzrechts vom 31. Juli 2016¹⁸ in Kraft, das u.a. den internationalen Leihverkehr von Kulturgut einheitlich regelt. Zunächst einmal muss darauf hingewiesen werden, dass Universitätssammlungen im Gegensatz zu Museumssammlungen nicht automatisch als „wertvolles“ oder „national wertvolles“ Kulturgut angesehen werden. Eine Ausnahme bilden jedoch die von Universitäten betriebenen Museen, die eigene Sammlungen besitzen, sowie diejenigen Objekte in den Universitätssammlungen, die bereits als national wertvolles Kulturgut¹⁹ in eine Liste eingetragen sind. Die Eintragung erfolgt nicht automatisch, sondern nur auf Antrag.

Im Regelfall handelt es sich in den Universitätssammlungen um Kulturgut, das in §2 des Gesetzes (Begriffsbestimmung) u.a. folgend definiert wird: Als Kulturgut gilt „jede bewegliche Sache oder Sachgesamtheit von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert oder aus anderen Bereichen des kulturellen Erbes, insbesondere von paläontologischem, ethnographischem, numismatischem oder wissenschaftlichem Wert.“

In der im Gesetz (u.a. §24) genannten Verordnung (EG) Nr. 116/2009²⁰ des Rates vom 18. Dezember 2008 über die Ausfuhr von Kulturgütern (in Auszügen im **Anhang**) findet sich eine detaillierte Auflistung der Kategorien, darunter auch explizit der Verweis zu fachbezogenen Sammlungen bzw. Objekten. Aufgezählt sind archäologische, zoologische, botanische, mineralogische, anatomische Sammlungen bzw. Sammlungen von historischem, paläontologischem, ethnographischem oder numismatischem Wert sowie Kunstwerke, Fotografien, Filme und Drucke. Zudem finden sich in der Auflistung der Antiquitäten mögliche Objekte, die als Kulturgut deklariert auch in den Universitätssammlungen zu finden sind, z.B. Musikinstrumente oder Gegenstände aus Glas (z.B. Modelle der Firma Blaschka). Dabei gelten laut Verordnung gewisse **Wertgrenzen**. Es sei an dieser Stelle bereits angemerkt, dass diese

17 Handreichung zur Planung und Durchführung von Ausstellungen im Rahmen von Lehrprojekten, Bochum 2013. Online http://wissenschaftliche-sammlungen.de/files/3814/0023/0529/Handreichung_Ausstellungen_in_der_Lehre.pdf (Dezember 2019)

18 http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBL&jumpTo=bgbl116s1914.pdf (Dezember 2019)

19 http://www.kulturgutschutz-deutschland.de/DE/3_Datenbank/LVnationalWertvollenKulturguts/lvnationalwertvollenkulturguts_node.html (Dezember 2019)

20 <http://data.europa.eu/eli/reg/2009/116/oj> (Dezember 2019)

Regelungen für Probematerial (meist aus den Naturwissenschaften) keine Gültigkeit besitzt. Es geht nicht darum, den Austausch von Proben für die Forschung zu verhindern. In diesem Zusammenhang sind andere gesetzliche Regelungen bzw. internationale Abkommen (z.B. CITES²¹, Nagoya-Protokoll²²) zu beachten, die jedoch in diesen Empfehlungen nicht weiter behandelt werden.

In der Konsequenz müssen für den internationalen Leihverkehr entsprechende Genehmigungen beantragt werden, die in der Regel für eine fünfjährige Dauer gültig sind. Über die Website „Kulturgutschutz Deutschland“²³ können Ansprechpartner sowie unterschiedliche Antragsformulare recherchiert und abgerufen werden. Da sich die Verfahren von Bundesland zu Bundesland unterscheiden, müssen sich die Universitäten mit den jeweiligen Behörden in Verbindung setzen. Nach bisherigem Kenntnisstand sind bereits viele Einrichtungen, u.a. Universitäten, von den zuständigen Landesbehörden kontaktiert worden. Wer letztendlich die Befugnis zur Genehmigung einer internationalen Ausleihe hat, muss mit den Verantwortlichen im Präsidium bzw. Rektorat abgesprochen werden. Im günstigsten Fall werden die Genehmigungen zentral über den Sammlungsbeauftragten bearbeitet.

Um sich mit den gesetzlichen Regelungen vertraut zu machen, sei an dieser Stelle auf vier Beiträge verwiesen, die kurz nach Veröffentlichung des Gesetzes erschienen und von Autoren aus verschiedenen Referaten der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien stammen. Diese Beiträge sind im Netz verfügbar (siehe Referenzverzeichnis). Für den Leihverkehr von Universitätssammlungen sind insbesondere folgende Regelungen und Absichten des Gesetzes wichtig:

Frithjof Berger und Isabel Tillmann gehen in ihrem Beitrag auf die zentralen Begriffe des neuen Kulturgutschutzgesetzes (KGSG) ein²⁴, die wesentlich für die Zuordnung der Sammlungen an Universitäten sind. Worum geht es im Gesetz?

„Nicht jede Sache von wissenschaftlichem Interesse ist also zwangsläufig auch Kulturgut im Sinne des Kulturgutschutzgesetzes. Da somit auch schon dem Kulturgutbegriff der Zweck des Erhaltens und Bewahrens immanent ist, sind die Begriffe Kulturgut und Kulturgut bewahrende Einrichtung wechselseitig miteinander verwoben.“²⁵

Der Begriff Universität taucht im Gesetzestext nicht auf. Als „Kulturgut bewahrende Einrichtung“ wird eine Einrichtung verstanden, „deren Hauptzweck die Bewahrung und Erhaltung von Kulturgut und die Sicherung des Zugangs der Öffentlichkeit zu diesem Kulturgut ist, insbesondere Museen, Bibliotheken und Archive“ (§2). Der Hauptzweck einer Universität ist Lehre und Forschung. Sammlungen bewahren Material für diesen Zweck. Ausnahmen ergeben sich für die Universitätsmuseen bzw. die von Universitäten betriebenen Museen, wenn deren Hauptzweck Bewahrung und Erhaltung von Kulturgut ist, sowie für alle Objekte und Sammlungen, die in die Liste national wertvollen Kulturgutes eingetragen sind.

21 Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora - CITES, Information des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit: <https://www.bmu.de/themen/natur-biologische-vielfalt-arten/artenschutz/internationaler-artenschutz/cites/> (Dezember 2019).

22 Informationen des Bundesamtes für Naturschutz: <https://www.bfn.de/themen/nagoya-protokoll-nutzung-genetischer-ressourcen.html> (Dezember 2019).

23 http://www.kulturgutschutz-deutschland.de/DE/3_Datenbank/LVnationalWertvollenKulturguts/lvnationalwertvollenkulturguts_node.html (Dezember 2019).

24 Berger, Frithjof; Tillmann, Isabel: Kulturgut und Kulturgut bewahrende Einrichtungen als zentrale Begriffe des neuen Kulturgutschutzgesetzes (KGSG), Museumskunde, Band 81, 2/16, S. 75–80. Online: https://wissenschaftliche-sammlungen.de/files/2814/9864/5006/Kulturgut_und_Kulturgut_bewahrende_Einrichtungen.pdf (Dezember 2019)

25 Berger, Frithjof; Tillmann, Isabel, S. 77.

„Die beiden Kriterien ‚Bewahrung und Erhaltung von Kulturgut‘ und ‚Sicherung des Zugangs der Öffentlichkeit‘ müssen kumulativ gegeben sein, damit von einer Kulturgut bewahrenden Einrichtung gesprochen werden kann. Weiterhin ist es erforderlich, dass sie ausdrücklich ‚mit ihrem Hauptzweck und nach ihrer Bestimmung Kulturgut bewahren, erhalten und öffentlich zugänglich machen‘.“²⁶

Besonders naturwissenschaftliche Sammlungen verwahren Objekte nicht grundsätzlich im Sinne einer dauerhaften Erhaltung (Ausnahmen ist z.B. Typenmaterial), da der Erkenntniswert durch die Nutzung generiert wird. Sie sind oft zum Zwecke des Verbrauchs angelegt worden, der sich jedoch nach Fragestellung, Analysemethoden und -techniken weder genau datieren noch verorten lässt.

„So kann zum Beispiel eine Sammlung von seltenem Probenmaterial zu wertvoll erscheinen, um sie mit den derzeit vorhandenen wissenschaftlichen Verfahren zu untersuchen und zu verbrauchen. Dies mag sich im Lauf der Zeit jedoch ändern und verbesserte Verfahren mögen einen höheren Erkenntnisgewinn versprechen, der den Verbrauch gerechtfertigt erscheinen lässt. Hier bestimmt letztlich der Sammlungsträger, das Museum, darüber, ob es sich um zu bewahrendes Kulturgut oder um zu verbrauchendes Forschungsgut handelt. Schließlich bleibt darauf hinzuweisen, dass eine abschließende Einordnung aller Bestandsobjekte für Museen in der Praxis kaum erforderlich sein dürfte: für vorübergehende Ausfuhren können Museen allgemeine offene Genehmigungen nach § 25 erhalten, die den gesamten Sammlungsbestand erfassen. Bei dauerhaften Ausfuhren von Sammlungsbestandteilen (zum Beispiel im Rahmen eines Probentausches) bleibt es den Einrichtungen unbenommen, diese Objekte im Zweifel zuvor in Übereinstimmung mit den bestehenden Regularien aus ihrem Bestand auszusondern. Spätestens damit entfällt bei öffentlich finanzierten Kulturgut bewahrenden Einrichtungen auch der Status der Objekte als nationales Kulturgut nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 oder 3. Eine Genehmigung für die dauerhafte Ausfuhr nationalen Kulturgutes nach § 23 KGSG ist dann nicht erforderlich.“²⁷

Damit sind bereits die wesentlichen Punkte angesprochen. Des Weiteren sei noch auf die „Rechtsverbindliche Rückgabezusage“, die vor allem für temporäre Leihgaben aus dem Ausland zu Ausstellungszwecken von Bedeutung ist, hingewiesen. Für vertiefende Informationen empfiehlt sich der Beitrag von Melanie List und Robert Peters.²⁸

Leihgaben in das Ausland für eine vorübergehende Ausfuhr beschränken sich auf eine Leihfrist von nicht mehr als fünf Jahre.

„Private wie auch öffentlich getragene oder finanzierte Museen haben im grenzüberschreitenden Leihverkehr neben den bereits bekannten Bestimmungen über die Ausfuhr von Kulturgütern in Drittstaaten nunmehr grundsätzlich auch die Genehmigungserfordernisse bei Ausfuhr in den Europäischen Binnenmarkt zu berücksichtigen. Der hierdurch scheinbar entstehende Mehraufwand lässt sich jedoch in der Praxis auf der Grundlage der neu eingeführten allgemeinen offenen Genehmigung nach §25 KGSG egalisieren. Lediglich für Leihgaben, die für mehr als fünf Jahre im Ausland verbleiben sollen, kann es notwendig werden, eine individuelle Ausfuhrgenehmigung für das Kulturgut zu beantragen. Darüber hinaus führt die Möglichkeit der Nutzung der allgemeinen offenen Genehmigung in den Fällen der Drittstaatenausfuhr dazu, dass

26 Berger, Frithjof; Tillmann, Isabel, S. 77.

27 Berger, Frithjof; Tillmann, Isabel, S. 78.

28 List, Melanie; Peters, Robert: Internationaler Leihverkehr nach dem neuen Kulturgutschutzgesetz (KGSG) – Leihgaben aus dem Ausland, *Museumskunde*, Band 81, 2/16, S. 91-95. Online: https://wissenschaftliche-sammlungen.de/files/1014/9864/4984/Leihgaben_aus_dem_Ausland.pdf (Dezember 2019)

die bisher notwendige Einzelbeantragung einer Genehmigung ganz eingespart wird.“²⁹

Dem Schutz für Leihgaben im internationalen Leihverkehr durch das KGSG widmen sich Isabel Tillmann und Melanie List.³⁰ Dabei geht es vor allem um die Eintragung in ein Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes und um die rechtsverbindliche Rückgabezusage für Leihgaben aus dem Ausland.

29 Berger, Frithjof; List, Melanie: Internationaler Leihverkehr nach dem neuen Kulturgutschutzgesetz (KGSG) – Leihgaben in das Ausland, *Museumskunde*, Band 81, 2/16, S. 88. Online: https://wissenschaftliche-sammlungen.de/files/4914/9864/4995/Leihgaben_in_das_Ausland.pdf (Dezember 2019)

30 Isabel Tillmann, Melanie List: Schutz für Leihgaben im internationalen Leihverkehr durch das KGSG, *Museumskunde*, Band 81, 2/16, S. 81- 85. Online: https://wissenschaftliche-sammlungen.de/files/5414/9864/5017/Leihgaben_im_Internationalen_Leihverkehr.pdf (Dezember 2019)

Referenzen/Literatur

AG Sammlungsmanagement der Fachgruppe Dokumentation des Deutschen Museumsbundes: Handreichungen.

Online: <http://www.ag-sammlungsmanagement.de/index.php/handreichungen/9-handreichungen/14-kurztexte-und-ablaufdiagramme> (Dezember 2019)

Atzl, Isabel; Schulz, Stefan: Handreichung zur Planung und Durchführung von Ausstellungen im Rahmen von Lehrprojekten, Bochum 2013.

Online: http://wissenschaftliche-sammlungen.de/files/3814/0023/0529/Handreichung_Ausstellungen_in_der_Lehre.pdf (Dezember 2019).

Bundesanzeiger Verlag GmbH: Gesetz zur Neuregelung des Kulturgutschutzrechts. In: Bundesgesetzblatt Teil I, 2016, Nr. 39 vom 05.08.2016.

Online: http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI&jumpTo=bgbl116s1914.pdf (Dezember 2019)

Berger, Frithjof; Tillmann, Isabel: Kulturgut und Kulturgut bewahrende Einrichtungen als zentrale Begriffe des neuen Kulturgutschutzgesetzes (KGSG). In: Museumskunde, Band 81, 2/16, S. 75–80.

Online: http://www.museumsbund.de/fileadmin/geschaefts/presse_u_kurzmitteilungen/2017/Kulturgut_und_Kulturgut_bewahrende_Einrichtungen.pdf (Dezember 2019).

Berger, Frithjof; List, Melanie: Internationaler Leihverkehr nach dem neuen Kulturgutschutzgesetz (KGSG) – Leihgaben in das Ausland. In: Museumskunde, Band 81, 2/16, S. 88.

Online: http://www.museumsbund.de/fileadmin/geschaefts/presse_u_kurzmitteilungen/2017/Leihgaben_in_das_Ausland.pdf (Dezember 2019)

List, Melanie; Peters, Robert: Internationaler Leihverkehr nach dem neuen Kulturgutschutzgesetz (KGSG) – Leihgaben aus dem Ausland. In: Museumskunde, Band 81, 2/16, S. 91-95.

Online: http://www.museumsbund.de/fileadmin/geschaefts/presse_u_kurzmitteilungen/2017/Leihgaben_aus_dem_Ausland.pdf (Dezember 2019)

Institut für Museumsforschung der Staatlichen Museen zu Berlin - Preußischer Kulturbesitz (Hrsg.): SPECTRUM 3.1. The UK Museum Documentation Standard. Deutsche erweiterte Fassung, 2013.

Online: <https://wissenschaftliche-sammlungen.de/de/service-material/materialien/dokumentationsstandard-spectrum-auf-deutsch-2013> (Dezember 2019).

Kanbach, Felix; Kling Michael: Arbeitshilfe. Das neue Gesetz zum Schutz von Kulturgut (KGSG). Zusammenfassung der entscheidenden Neuregelungen für die Museumspraxis, 2016.

Online: http://wissenschaftliche-sammlungen.de/files/4014/8049/6924/Arbeitshilfe_Kulturgutschutzgesetz.pdf (Dezember 2019)

Schneider, Hans-Ewald: Sicherheitsaspekte im Leihverkehr. In: Kultur!Gut!Schützen! Sicherheit und Katastrophenschutz für Museen, Archive und Bibliotheken. Tagung im Schloss Glienicke, Berlin, am 23.-24. Oktober 2012, hrsg. v. Konferenz Nationaler Kultureinrichtungen, Halle 2013, S. 66–69.

Tillmann, Isabel; List, Melani: Schutz für Leihgaben im internationalen Leihverkehr durch das KGSG.
In: Museumskunde, Band 81, 2/16, S. 81–85.

Online: https://wissenschaftliche-sammlungen.de/files/5414/9864/5017/Leihgaben_im_Internationalen_Leihverkehr.pdf (Dezember 2019).

Anhang

Ausschnitte aus dem Gesetz zur Neuregelung des Kulturgutschutzrechts

vom 31. Juli 2016³¹

Im Gesetz regelt Kapitel 3 den „Kulturgutverkehr“, d.h. den internationalen Leihverkehr. Dabei sind die §§24 und 25 von besonderem Interesse, die im Folgenden im vollständigen Wortlaut wiedergegeben sind.

§20 Kulturgutverkehrsfreiheit

Gilt als Grundlage. Darin heißt es:

„Kulturgut kann ein- oder ausgeführt sowie in Verkehr gebracht werden, soweit nicht dieses Gesetz oder andere Rechtsvorschriften, insbesondere unmittelbar geltende Rechtsakte der Europäischen Union, Verbote oder Beschränkungen vorsehen.“

§21 Ausfuhrverbot

Darin heißt es:

„Die Ausfuhr von Kulturgut ist verboten, wenn 1. für das Kulturgut das Verfahren zur Eintragung in ein Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes eingeleitet worden ist und die Entscheidung über die Eintragung noch nicht unanfechtbar geworden ist, 2. für das Kulturgut keine nach den §§22, 23, 24, 27 Absatz 1 bis 3 erforderliche Genehmigung vorliegt oder nach den §§ 25, 26 oder §27 Absatz 4 erteilt worden ist, 3. das Kulturgut nach § 32 Absatz 1 unrechtmäßig eingeführt worden ist, 4. das Kulturgut nach § 33 Absatz 1 sichergestellt ist oder 5. das Kulturgut nach § 81 Absatz 4 angehalten wird.“

§24 Genehmigungspflichtige Ausfuhr von Kulturgut; Verordnungsermächtigung

(1) Genehmigungspflichtig ist die Ausfuhr von Kulturgut

1. in einen Drittstaat nach der unmittelbar geltenden Verordnung (EG) Nr. 116/2009 des Rates vom 18. Dezember 2008 über die Ausfuhr von Kulturgütern (kodifizierte Fassung) (ABl. L 39 vom 10.2.2009, S. 1),
2. in einen Mitgliedstaat, sofern das Kulturgut den Kriterien nach Absatz 2 bei Ausfuhr in den Binnenmarkt unterfällt und nicht Eigentum des Urhebers oder Herstellers ist.

(2) Für die Ausfuhr in den Binnenmarkt sind die Altersuntergrenzen und das Doppelte der Wertuntergrenzen nach Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 116/2009 mit der Maßgabe anzuwenden, dass bei den nachstehenden Kategorien folgende weiter heraufgesetzte Mindestuntergrenzen bei Kulturgut nach Anhang I

Kategorie A gelten:

1. Nummer 3: 75 Jahre und 300 000 Euro;
2. die Nummern 4 und 7: 75 Jahre und 100 000 Euro;

³¹ http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBL&jumpTo=bgbl116s1914.pdf
(Dezember 2019)

3. die Nummern 5, 6, 8 und 9: 75 Jahre und 50 000 Euro;
4. Nummer 12: 50 Jahre und 50 000 Euro;
5. Nummer 14: 150 Jahre und 100 000 Euro;
6. Nummer 15: 100 Jahre und 100 000 Euro. [...]

(5) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag kein Ausfuhrverbot nach §21 Nummer 1, 3, 4 und 5 besteht.

§25 Allgemeine offene Genehmigung

(1) Für die vorübergehende Ausfuhr von Kulturgut kann die zuständige oberste Landesbehörde einer Kulturgut bewahrenden Einrichtung auf Antrag eine zeitlich befristete generelle Genehmigung (allgemeine offene Genehmigung) erteilen, wenn diese Einrichtung regelmäßig Teile ihrer Bestände vorübergehend für öffentliche Ausstellungen, Restaurierungen oder Forschungszwecke ausführt. Die allgemeine offene Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(2) Die allgemeine offene Genehmigung kann erteilt werden für die Ausfuhr in Mitgliedstaaten oder Drittstaaten. Beide Genehmigungen können in einem Bescheid erteilt werden.

(3) Der Antragsteller muss die Gewähr dafür bieten, dass das zur Ausfuhr bestimmte Kulturgut in unbeschadetem Zustand und fristgerecht wiedereingeführt wird.

(4) Die Geltungsdauer einer allgemeinen offenen Genehmigung darf fünf Jahre nicht überschreiten. Die zuständige oberste Landesbehörde veröffentlicht im Internetportal zum Kulturgutschutz nach § 4 diejenigen Kulturgut bewahrenden Einrichtungen, denen eine allgemeine offene Genehmigung erteilt worden ist.

(5) Teile des Bestandes einer Kulturgut bewahrenden Einrichtung können von der allgemeinen offenen Genehmigung durch die zuständige oberste Landesbehörde ausgenommen werden.

§26 Spezifische offene Genehmigung

(1) Für die regelmäßige vorübergehende Ausfuhr von Kulturgut kann die zuständige oberste Landesbehörde dem Eigentümer oder rechtmäßigen unmittelbaren Besitzer auf Antrag eine zeitlich befristete, auf ein bestimmtes Kulturgut bezogene Genehmigung (spezifische offene Genehmigung) erteilen, wenn das Kulturgut im Ausland wiederholt verwendet oder ausgestellt werden soll.

Abschnitt 3 des Gesetzes beinhaltet Regelungen zur Einfuhr

§28 Einfuhrverbot

Die Einfuhr von Kulturgut ist verboten, wenn es

1. von einem Mitgliedstaat oder Vertragsstaat als nationales Kulturgut eingestuft oder definiert worden ist und unter Verstoß gegen dessen Rechtsvorschriften zum Schutz nationalen Kulturgutes aus dessen Hoheitsgebiet verbracht worden ist,
2. unter Verstoß gegen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichte unmittelbar geltende Rechtsakte der Europäischen Union, die die grenzüberschreitende Verbringung von Kulturgut einschränken oder verbieten, verbracht worden ist oder
3. unter Verstoß gegen Abschnitt I Nummer 1 des Protokolls zur Haager Konvention aufgrund eines bewaffneten Konflikts verbracht worden ist.

Verordnung (EG) Nr. 116/2009

des Rates vom 18. Dezember 2008 über die Ausfuhr von Kulturgütern³²

Kategorien von Kulturgütern nach Artikel 1

1. Mehr als 100 Jahre alte archäologische Gegenstände aus
 - Grabungen und archäologischen Funden zu Lande oder unter Wasser | 9705 00 00 |
 - archäologischen Stätten | 9706 00 00 |
 - archäologischen Sammlungen
2. Bestandteile von Kunst- und Baudenkmalern oder religiösen Denkmälern, die aus deren Aufteilung stammen und älter sind als 100 Jahre | 9705 00 00 9706 00 00 |
3. Bilder und Gemälde, die nicht unter die Kategorien 4 oder 5 fallen, aus jeglichem Material und auf jeglichem Träger vollständig von Hand hergestellt [1] | 9701 |
4. Aquarelle, Gouachen und Pastelle, auf jeglichem Träger vollständig von Hand hergestellt [1] | 9701 |
5. Mosaik, die nicht unter die Kategorien 1 oder 2 fallen, aus jeglichem Material vollständig von Hand hergestellt, und Zeichnungen, aus jeglichem Material und auf jeglichem Träger vollständig von Hand hergestellt [1] | 6914 9701 |
6. Original-Radierungen, -Stiche, -Serigraphien, und -Lithographien und lithographische Matrizen sowie Original-Plakate [1] | Kapitel 49 9702 00 00 8442 50 99 |
7. Nicht unter die Kategorie 1 fallende Originalerzeugnisse der Bildhauerkunst und Kopien, die auf dieselbe Weise wie das Original hergestellt worden sind [1] | 9703 00 00 |
8. Photographien, Filme und die dazugehörigen Negative [1] | 3704 3705 3706 4911 91 80 |
9. Wiegendrucke und Handschriften, einschließlich Landkarten und Partituren, als Einzelstücke oder Sammlung [1] | 9702 00 00 9706 00 00 4901 10 00 4901 99 00 4904 00 00 4905 91 00 4905 99 00 4906 00 00 |
10. Bücher, die älter sind als 100 Jahre, als Einzelstücke oder Sammlung | 9705 00 00 9706 00 00 |
11. Gedruckte Landkarten, die älter sind als 200 Jahre | 9706 00 00 |
12. Archive aller Art, mit Archivalien, die älter sind als 50 Jahre, auf allen Trägern | 3704 3705 3706 4901 4906 9705 00 00 9706 00 00 |
13. a) Sammlungen [2] und Einzelexemplare aus zoologischen, botanischen, mineralogischen oder anatomischen Sammlungen | 9705 00 00 |
b) Sammlungen [2] von historischem, paläontologischem, ethnographischem oder numismatischem Wert | 9705 00 00 |
14. Verkehrsmittel, die älter sind als 75 Jahre | 9705 00 00 Kapitel 86—89 |
15. Sonstige Antiquitäten, die nicht unter die Kategorien A1 bis A14 fallen |
 - a) zwischen 50 und 100 Jahre alte Antiquitäten |
Spielzeug, Spiele | Kapitel 95 |
Gegenstände aus Glas | 7013 |

³² <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1398149140729&uri=CELEX:32009R0116> (Dezember 2019)

Gold- und Silberschmiedearbeiten | 7114 |
Möbel und Einrichtungsgegenstände | Kapitel 94 |
optische, photographische und kinematographische Instrumente | Kapitel 90 |
Musikinstrumente | Kapitel 92 |
Uhrmacherwaren | Kapitel 91 |
Holzwaren | Kapitel 44 |
keramische Waren | Kapitel 69 |
Tapisserien | 5805 00 00 |
Teppiche | Kapitel 57 |
Tapeten | 4814 |
Waffen | Kapitel 93 |

b) über 100 Jahre alte Antiquitäten | 9706 00 00 |

A. Die Kulturgüter, die unter die Kategorien A.1 bis A.15 fallen, wurden von der vorliegenden Verordnung nur erfasst, wenn ihr Wert mindestens den in Teil B aufgeführten Wertgruppen entspricht.

B. Wertgruppen, die bestimmten in Teil A genannten Kategorien entsprechen (in Euro) Wert:
Wertunabhängig

- 1 (archäologische Gegenstände)
- 2 (Aufteilung von Denkmälern)
- 9 (Wiegendrucke und Handschriften)
- 12 (Archive)
- 15000
- 5 (Mosaike und Zeichnungen)
- 6 (Radierungen)
- 8 (Photographien)
- 11 (gedruckte Landkarten) 30000
- 4 (Aquarelle, Gouachen und Pastelle) 50000
- 7 (Bildhauerkunst)
- 10 (Bücher)
- 13 (Sammlungen)
- 14 (Verkehrsmittel)
- 15 (sonstige Gegenstände) 150000
- 3 (Bilder)

Die Erfüllung der Voraussetzungen im Hinblick auf den finanziellen Wert ist bei Einreichung des Antrags auf Erteilung einer Ausfuhrgenehmigung zu beurteilen. Der finanzielle Wert ist der Wert des Kulturgutes in dem in Artikel 2 Absatz 2 genannten Mitgliedstaat.

Für die Mitgliedstaaten, in denen der Euro nicht die Währung ist, werden die in Anhang I aufgeführten und in Euro ausgedrückten Wertgruppen in die jeweilige Landeswährung umgerechnet und in dieser Währung ausgedrückt, und zwar zu dem Umrechnungskurs vom 31. Dezember 2001, der im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht wurde. Diese Beträge in der jeweiligen Landeswährung werden mit Wirkung vom 31. Dezember 2001 alle zwei Jahre überprüft. Die Berechnung stützt sich auf das Mittel der Tageswerte dieser Währungen ausgedrückt in Euro, während der 24 Monate, die am letzten Tag des Monats August enden, der der Überprüfung mit Wirkung vom 31. Dezember vorausgeht. Diese Berechnungsmethode wird auf Vorschlag der Kommission vom Beratenden Ausschuss für Kulturgüter grundsätzlich zwei Jahre nach der ersten Anwendung überprüft. Bei jeder Überprüfung werden die in Euro ausgedrückten Wertgruppen und die entsprechenden Beträge in Landeswährung regelmäßig in den ersten Tagen des Monats November, der dem Zeitpunkt vorausgeht, zu dem die Überprüfung wirksam wird, im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

[1] Die älter sind als 50 Jahre und nicht ihren Urhebern gehören.

[2] Im Sinne des Urteils des Gerichtshofs in der Rechtssache 252/84: „Sammlungsstücke im Sinne der Tarifnummer 9705 des GZT sind Gegenstände, die geeignet sind, in eine Sammlung aufgenommen zu werden, das heißt Gegenstände, die verhältnismäßig selten sind, normalerweise nicht ihrem ursprünglichen Verwendungszweck gemäß benutzt werden, Gegenstand eines Spezialhandels außerhalb des üblichen Handels mit ähnlichen Gebrauchsgegenständen sind und einen hohen Wert haben.“

Musterverträge/Vorlagen

Atzl, Isabel; Schulz, Stefan: Handreichung zur Planung und Durchführung von Ausstellungen im Rahmen von Lehrprojekten, Bochum 2013.

Online: http://wissenschaftliche-sammlungen.de/files/3814/0023/0529/Handreichung_Ausstellungen_in_der_Lehre.pdf (Dezember 2019).

Deutscher Museumsbund, Arbeitskreis Ausstellungsplanung: Vorlagen zum Leihverkehr.

Online: <https://www.museumsbund.de/fachgruppen-und-arbeitskreise/arbeitskreis-ausstellungsplanung/> (Dezember 2019).

Museum der Universität Tübingen: Leihvereinbarung über die interne Leihgabe von Sammlungsgegenständen innerhalb der Universität, 2011.

Online: <http://wissenschaftliche-sammlungen.de/files/9713/7285/1960/Leihvereinbarung.pdf> (Dezember 2019).

Network of European Museum Organisations (NEMO): Arbeitsübersetzung des NEMO Standard Loan Agreement.

Online: <https://docplayer.org/12045014-Leihvertrag-standardleihvertrag-fuer-ausstellungen-arbeitsuebersetzung-des-nemo-standard-loan-agreement.html> (Dezember 2019).

Verband der Museen der Schweiz (VMS) und von ICOM Schweiz : Normen und Standards des VMS. Leihverkehr, 2012.

Online: <https://www.museums.ch/publikationen/standards/leihverkehr.html> (Dezember 2019).

Diese Handreichung steht unter der Creative-Commons-Lizenz „Namensnennung 3.0 Deutschland“ (CC BY 3.0 DE), d.h. sie kann bei Namensnennung des Herausgebers beliebig vervielfältigt, verbreitet und öffentlich wiedergegeben (z. B. online gestellt) werden. Der Lizenztext kann abgerufen werden unter: <https://creativecommons.org/licenses/by/3.0/de/>.



Impressum

Leihverkehr für wissenschaftliche Universitätsammlungen

herausgegeben von
Koordinierungsstelle für wissenschaftliche Universitätsammlungen in Deutschland
Hermann von Helmholtz-Zentrum für Kulturtechnik
Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6
10099 Berlin

Verantwortlich: Oliver Zauzig

Tel.: (030) 2093 12887
kontakt@wissenschaftliche-sammlungen.de
<http://wissenschaftliche-sammlungen.de/>

Stand: Dezember 2019

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit schließt die männliche Form die weibliche im Text mit ein.